

schluß vom 28. Mai 1986, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juni 1986, in dem Rechtsstreit Firma Gubisch Maschinenfabrik KG mit Sitz in Flensburg (Bundesrepublik Deutschland), Zustellungsanschrift in Rom, gegen Giulio Palumbo, Zustellungsanschrift in Rom, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Fällt unter den Begriff der „Rechtshängigkeit“ im Sinne von Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 auch der Fall, daß in bezug auf einen und denselben Vertrag eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaats die Feststellung der Unwirksamkeit (oder jedenfalls die Auflösung) des Vertrages begehrt, während die andere Partei vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Erfüllung des Vertrages klagt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 6. Juni 1986 in dem Rechtsstreit H. L. M. Hoffmann gegen A. Krieg

(Rechtssache 145/86)

(86/C 195/13)

Der Hoge Raad der Nederlanden, Erste Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 6. Juni 1986, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Juni 1986, in dem Rechtsstreit Horst Ludwig Martin Hoffmann, Enschede, gegen Adelheid Krieg, Neckargemünd (Bundesrepublik Deutschland), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Beinhaltet die den Vertragsstaaten in Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüsseler Übereinkommen) auferlegte Verpflichtung, die in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuerkennen, daß dieser Entscheidung in den anderen Vertragsstaaten die gleiche Wirksamkeit zuerkannt werden muß, wie sie sie nach dem Recht des Staates hat, in dem sie ergangen ist, und bedeutet dies, daß sie deshalb auch in den gleichen Fällen wie dort vollstreckt werden kann?
2. Falls diese Frage zu bejahen ist: Ist nach Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 31 des Brüsseler Übereinkommens anzunehmen, daß die Verpflichtung zur Anerkennung einer in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidung so weit geht, daß diese deshalb, weil sie nach dem Recht des Staates, in dem sie erlassen wurde, vollstreckbar bleibt, in solchen Fällen auch in dem anderen Vertragsstaat vollstreckt werden kann?
3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Ist in einem Fall wie dem vorliegenden die Berufung auf die Unvereinbarkeit der deutschen Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt mit dem späteren Scheidungsurteil oder auf die öffentliche Ordnung möglich?

4. Ist dem (System des) Brüsseler Übereinkommen(s) die Regel zu entnehmen, daß es einer Partei, gegen die die Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung beantragt wird und die es unterläßt, einen ihr vor Ablauf der in Artikel 36 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens genannten Frist bekannt gewordenen Grund, der der (weiteren) Vollstreckung dieser Entscheidung entgegensteht, in dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung geltend zu machen, nicht mehr freisteht, diesen Grund in einem späteren Vollstreckungsrechtsstreit, in dem sie sich gegen die (weitere) Vollstreckung wendet, geltend zu machen?
5. Falls die vierte Frage zu bejahen ist: Muß nach dem (System des) Brüsseler Übereinkommen(s) angenommen werden, daß die in der vierten Frage genannte Regel vom Gericht des Staates, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen worden ist, in einem späteren Vollstreckungsrechtsstreit von Amts wegen anzuwenden ist, auch wenn nach seinem eigenen Recht für eine solche Anwendung kein Platz ist?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 12. Juni 1986

(Rechtssache 146/86)

(86/C 195/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Juni 1986 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Henri Étienne. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Georgios Kremis, Mitglied des Juristischen Dienstes, Gebäude Jean Monnet, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt:

1. gemäß Artikel 169 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festzustellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) 259/68 über das Statut der europäischen Beamten verstoßen hat, indem sie es den Beamten verwehrt, in allen Fällen der Übertragung für die Übermittlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts zu optieren und indem sie es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, daß die bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 zum Statut nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu berücksichtigenden Faktoren effektiv angewendet werden können;
2. die Bundesrepublik Deutschland zur Tragung der Kosten dieses Rechtsstreits zu verurteilen.